



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch)

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

2. Juli 2009

Anklagekammer des Kantons St. Gallen

Klosterhof 1

9001 St. Gallen

### **Strafuntersuchung betr die Schweinefabrik "Thur-o-san" der Züger Frischkäse AG in Niederbüren**

Sehr geehrter Herr Präsident,

am 7. August 2007 reichte ich gegen die Verantwortlichen der Züger Frischkäse AG eine Anzeige ein wegen systematischer Missachtung von Tierschutzvorschriften in der Schweinefabrik "Thur-o-san" in Niederbüren.

Am 3. März 2008 reichte ich eine neue Anzeige mit neuen Beweismitteln ein.

Seither verschleppt die Staatsanwaltschaft beide Verfahren bis heute und die beanstandeten Missstände halten bis heute an, wie neue Aufnahmen belegen:

Beilage 1: Videoaufnahmen vom 9. Juni 2009, aufgenommen in einem hinteren Gebäude, zeigen Mutterschweine mit frischgeborenen Ferkeln. Die vorgeschriebene Stroheinstreu fehlt vollständig.

Beilage 2: Fotoaufnahme durch das Fenster des "Abferkelstalles" vorne beim Eingang. Zu sehen ist eine Muttersau kurz vor dem Gebären. Die vorgeschriebene Stroheinstreu ist völlig ungenügend.

Artikel 50 Abs 2 der Tierschutzverordnung lautet:

Einige Tage vor dem Abferkeln ist ausreichend Langstroh oder anderes zum Nestbau geeignetes Material und während der Säugezeit ausreichend Einstreu in die Bucht zu geben.

Artikel 26 der Haustierverordnung des Bundesamtes für Veterinärwesen schreibt vor:

<sup>2</sup> Zum Nestbau geeignetes Material ist solches, das von der Sau mit der Schnauze getragen werden kann. Für den Nestbau ungeeignet sind Materialien wie Hobelspäne, Sägemehl, Zeitungsschnitzel oder Strohhäcksel.

<sup>3</sup> Geeignetes Nestbaumaterial ist ab dem 112. Trächtigkeitstag bis und mit dem 1. Tag nach der Geburt täglich zu verabreichen. Zum Zeitpunkt der Einstreuung muss das Material bodendeckend vorhanden sein.

<sup>4</sup> Vom 2. Tag nach der Geburt bis zum Ende der Säugezeit muss der Liegebereich der Sau und der Ferkel täglich mit Langstroh, Strohhäcksel, Chinaschilf oder entstaubten Hobelspänen eingestreut werden.

Die Einstreu mit Langstroh dient zur Befriedung des starken Nestbautriebes der Muttersauen zur Zeit um die Geburt. In den Richtlinien zur Schweinehaltung des Bundesamtes für Veterinärwesen wird der Zweck der Einstreu gemäss dem Stand der Wissenschaft wie folgt zusammengefasst:

Langstroh oder anderes Material ist dann zum Nestbau geeignet, wenn es folgende Verhaltenselemente des Nestbaus ermöglicht: **Ausmulden mit dem Rüssel, Einscharren mit den Vorderläufen, Sammeln und Eintragen von Nestbaumaterial.**

Dieser Zweck wird offensichtlich durch das wenige Langstroh auf der Aufnahme gemäss Beilage 2 nicht erfüllt.

Die Videoaufnahmen gemäss Beilage 1 belegt in hinteren Gebäuden des Betriebes vollständig fehlende Einstreu. Es ist nicht möglich, dass die Muttersau das Stroh aufgefressen und den Boden aufgeleckt hat, denn die Aufnahmen zeigen auch in Bereichen keinerlei Einstreu, welche das Muttertier wegen den Kastenstandstangen mit dem Rüssel nicht erreichen kann.

Der Betrieb wird von Kantonstierarzt Giger seit Jahren gegen besseres Wissen gedeckt.

Ich bitte Sie, die Staatsanwaltschaft aufsichtsrechtlich anzuhalten, dieser krassen und anhaltenden Missachtung des Tierschutzgesetzes im Betrieb Züger endlich einen Riegel zu schieben und einen ausserkantonalen Experten beizuziehen.

Ferner erstatte ich hiermit, gestützt auf die beiliegenden neuen Beweise, erneut Strafanzeige.

Mit freundlichen Grüßen

Dr Erwin Kessler, VgT.ch

Beilagen:

1 CD mit Videoaufnahmen vom 9. Juni 2009

2 Fotoaufnahmen vom 30. Juni 2009